

# Grenzenlos bewegen e.V.

# - S A T Z U N G -

www.grenzenlos-bewegen.de

Stand: 03.11.2022

## Inhaltsangabe -

<b>Grenzenlos bewegen e.V</b> .....	1
§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	2
§ 2. Zweck des Vereines.....	2
§ 3. Gemeinnützigkeit.....	2
§ 4. Erwerb der Mitgliedschaft / Mitgliedschaft.....	2
§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
§ 7. Mitgliedsbeiträge.....	3
§ 8. Vereinsorgane.....	4
§ 9. Einberufung der Mitgliederversammlung.....	4
§ 10. Mitgliederversammlung.....	4
§ 11. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	5
§ 12. Der Vorstand *.....	5
§ 13. Wahl und Amtsdauer des Vorstands.....	6
§ 14. Die Zuständigkeit des Vorstands.....	6
§ 15. Beschlussfassung des Vorstands.....	6
§ 16. Der Vereinsrat.....	6
§ 17. Die Vereinsjugend.....	7
§ 18. Abteilungen des Vereines.....	7
§ 19. Protokollierung der Beschlüsse.....	7
§ 20. Vergütung für die Vereinstätigkeit.....	8
§ 21. Wirtschafts- und Kassenprüfung.....	8
§ 22. Haftung.....	8
§ 23. Auflösen des Vereines.....	8
Die Gründungsmitglieder.....	9

\* Um die Lesbarkeit zu vereinfachen wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. An dieser Stelle wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

# Grenzenlos bewegen e.V. - SATZUNG -

## **§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen: „Grenzenlos bewegen“.  
Er ist in das zuständige Vereinsregister einzutragen und soll als "e. V." geführt werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 67117 Limburgerhof, in Rheinland-Pfalz.
3. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

## **§ 2. Zweck des Vereines**

1. Zweck des Vereins ist die ausschließliche und unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" des § 52 Abs. 2 Abgabenordnung (AO).  
Vereinszweck ist die Förderung des Sports ( § 52 II Nr. 21 AO )
2. Der Zweck des Vereins soll insbesondere erreicht werden durch:
  - a) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen als Körper- und Geisteskultur;
  - b) Förderung und Unterstützung von Sportlern;
  - c) Förderung von Ausbildern und Betreuern in Aus- und Weiterbildungen;
  - d) die betriebenen Sportarten in Theorie und Lehrtätigkeit zu verbreiten sowie die Praxis zu vertiefen und einen guten und fairen Stil zu erarbeiten und zu pflegen;
  - e) Planung, Förderung, Ausstattung, Durchführung und Unterstützung von Ausstellungen, Exkursionen, Studienfahrten, Veröffentlichungen, Vortragsveranstaltungen und sportlichen Veranstaltungen; f) Beratungs-, Weiterbildungs- und Aufklärungsaktionen in der Öffentlichkeit (z.B. Volkshochschulen, Vereinszeitschrift/Webseiten, sozial Media);
  - g) Zusammenarbeit mit Vereinen, Behörden und Organisationen aus ähnlich gelagerten Interessengebieten;
  - h) Beziehungen zu und Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen im Ausland;
  - i) Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten

## **§ 3. Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die ausschließliche und unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" des § 52 Abs. 2 Nr. 21 Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und ideologisch neutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Bestimmungen des „Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ und des „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts“ werden in § 20 dieser Satzung weiter ausgeführt.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen gemäß § 23 dieser Satzung verteilt.

## **§ 4. Erwerb der Mitgliedschaft / Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des auf die positive Entscheidung des Vorstandes über den Aufnahmeantrag folgenden Monats. Bei Antragsablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
4. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, den Beruf/besondere Fähigkeiten, die Anschrift, Telefonnummern, E-Mail-Adresse und gegebenenfalls die Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag des Antragstellers enthalten. Die erhobenen Mitgliedsdaten werden gemäß § 33 BDSG zum Zweck der Mitgliederverwaltung und -betreuung in automatisierten Dateien gespeichert, verarbeitet und genutzt.

# **Grenzenlos bewegen e.V. - SATZUNG -**

5. Eine juristische Person (z.B. Verein) hat einen Registergerichtsauszug mit dem vertretungsberechtigten Vorstand, eine aktuelle Kopie seiner Satzung und gegebenenfalls Gemeinnützigkeitsbescheinigung zu übersenden.
6. Der Verein bietet folgende vier Arten der Mitgliedschaft an:
  - a) aktive Zweiwochenmitgliedschaft;
  - b) aktive Monatsmitgliedschaft;
  - c) aktive Kalenderjahresmitgliedschaft
  - d) passive Mitgliedschaft/Fördermitgliedschaft.

## **§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet wie folgt:
  - a) durch freiwilligen Austritt;
  - b) durch Streichung von der Mitgliederliste;
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein;
  - d) durch den Tod des Mitgliedes.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche und unterschriebene (keine E-Mail, keine SMS) Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter bestimmten Fristen wie folgt:
  - a) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist bis spätestens dem 15. Oktober eines Kalenderjahres zum 31.12 eines Kalenderjahres.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrags innerhalb von zwei Jahren zweimal in Verzug kommt. Die Streichung darf vom Vorstand erst beschlossen werden, nachdem seit der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist. Die Streichung erfolgt nach Ablauf der Mitgliedschaftszeit des aktuellen Mitgliedsvertrages des betroffenen Mitgliedes. Der restliche Mitgliedsbeitrag über die Restlaufzeit des Mitgliedsvertrages wird zugleich ebenfalls sofort fällig. Die Mitteilung des Vorstandsbeschlusses muss per Einschreiben erfolgen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen, das Betäubungsmittelgesetz oder das Jugendschutzgesetz verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu.
  - a. Die Berufung muss innerhalb einer Woche ab Kenntnisnahme des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von sechs Monaten den Vereinsrat zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
  - b. Der Vereinsrat entscheidet endgültig durch einfache Stimmenmehrheit.
  - c. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds und es darf somit nicht an Vereinsaktivitäten, wie Training und Veranstaltungen teilnehmen.
  - d. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.
5. Bei Austritt oder Ausschluss ist das bereitgestellte Vereinsmaterial unversehrt, umgehend und unaufgefordert zurückzugeben.

## **§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied des Vereines darf dessen angebotene Leistungen soweit möglich in Anspruch nehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zweck des Vereines zu unterstützen und zu fördern.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, aktiv bei der Pflege von Vereinsräumen und Material zu helfen.
4. Das Mitglied erklärt sich einverstanden, dass Bilder, Ton- und Videoaufnahmen von ihm anlässlich von Vereinsveranstaltungen auf den Internetseiten des Vereins veröffentlicht werden dürfen, sowie in den Flyern und Heften des Vereins. Dieses Veröffentlichungsrecht für den Verein besteht auch, wenn die Mitgliedschaft beendet ist.

## **§ 7. Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden vom Vorstand bestimmt und in einer Beitragsordnung festgelegt.

# Grenzenlos bewegen e.V. - SATZUNG -

2. a; Bei Einzug durch den Verein: Die Mitgliedsbeiträge sollen jährlich zum 2. Montag im März eingezogen werden. Im Falle von Rücklastschriften sollen diese zum 2. Montag im April erneut eingezogen werden. Fällt dieser Tag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag. Vorliegende Einzugsermächtigungen werden als SEPA-Mandat verwendet.
- b; Bei Überweisung durch das Mitglied: Der aktuelle Beitrag ist für den Kalendermonat im Voraus mittels Dauerauftrags so einzurichten, dass dieser bis spätestens dem 5. eines Monats auf dem Vereinskonto verfügbar ist. Bei jährlicher Zahlungsweise muss der Beitrag im Voraus bis spätestens dem 20. Januar auf dem Vereinskonto verfügbar sein. Als Verwendungszweck ist der Mitgliedsname und/oder -Nummer anzugeben.
3. Beiträge für Wochen-/Monatsmitgliedschaft sind durch das Mitglied innerhalb von 14 Tagen (vorrangig durch Überweisung) zu begleichen.
4. Bei wiederholtem Beitragsrückstand kann der Gesamtbetrag der Beitragsschuld und der entsprechende Beitrag für das laufende Jahr zur sofortigen Zahlung eingefordert werden.
5. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Mitglieder des Vorstandes sind für die Dauer ihrer gewählten Amtszeit sowie aktive Trainer, Übungsleiter und Betreuer (Feriencampunterstützer) sind von der Beitragspflicht freigestellt.
6. Das Mitglied ist verpflichtet, seiner Beitragspflicht fristgemäß nachzukommen. Der Verein fordert die Beiträge gemäß BGB-Regeln, insbesondere Fristen, wiederkehrende Zahlungen, Verzug direkt ein.

## **§ 8. Vereinsorgane**

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung      b) der Vorstand      c) der Vereinsrat

## **§ 9. Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) findet einmal im Jahr statt.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder die Einberufung von dreißig Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich per Post- oder E-Mail-Adresse eingeladen.
4. Ein Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse (Sowohl postalische, als auch eine E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Tagesordnung mitzuteilen. Diese soll folgende Punkte enthalten.
  - a) Bericht des Vorstands;
  - b) Geschäfts- und Kassenbericht;
  - c) Bericht der Kassenprüfer;
  - d) Entlastung des Vorstands;
  - e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind;
  - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
  - g) Aktivitäten und Veranstaltungen für das kommende Kalenderjahr;
  - h) Verschiedenes.

## **§ 10. Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung des Vereines setzt sich zusammen aus:
  - a) den stimmberechtigten Mitgliedern
  - b) dem Vorstand
  - c) dem Vereinsrat
  - d) ggf. den Kassenprüfern
  - e) ggf. den Ehrenmitgliedern
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) bestimmt einen Protokollführer;
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands;
  - c) Entlastung des Vorstands;

# Grenzenlos bewegen e.V. - SATZUNG -

- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - e) Wahl der Mitglieder des Vorstands und der ersten Besetzung des Vereinsrats;
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung;
  - g) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## **§ 11. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Den Vorsitz führt ein Vorstandsmitglied.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Vereinsratsmitglied hat fünf Stimmen.
3. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Geschäft oder einen Rechtsstreit mit ihm betrifft oder ihm Entlastung erteilt werden soll.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 70 % der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.
5. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge nicht die Änderung der Satzung und/oder der Vorstandschaft betreffen und mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vereinsleiter eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 65 %-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
6. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
7. Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
8. Mitgliederversammlungen sollen als Präsenzversammlungen stattfinden. Der Vorstand kann beschließen, dass diese ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
9. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online gemäß Abs. 8 an der Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an dieser teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der Vorstand per Beschluss fest.
10. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

## **§ 12. Der Vorstand \***

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus ein bis vier Personen.
  - a, Diese teilen sich auf in geschäftsführendem Vorstand und erweiterter Vorstand.
  - b, Der Verein wird i. S. d. § 26 Abs. 1 S.2 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch ein bis zwei Vorstandsmitglieder, die einzelvertretungsberechtigt sind, vertreten.
  - c, Alle weiteren Vorstandsmitglieder gehören dem erweiterten Vorstand an.
2. Der Gesamtvorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Diese muss definieren, wer den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Mit Wahl/Amtsantritt des Vorstandes muss sofort bestimmt und bekannt gegeben werden durch welche/s Vorstandsmitglied/er der Verein gerichtlich und außergerichtlich während der Amtsperiode vertreten wird. Dies muss im Sitzungsprotokoll festgehalten und sofort dem Registergericht bekannt gegeben werden.
3. Der Vorstand ist den anderen Vereinsorganen gemäß § 666 BGB verpflichtet. Die Vorstandsmitglieder sind von der Bestimmung des § 181 BGB befreit.

# Grenzenlos bewegen e.V. - SATZUNG -

4. Vorstandsmitglied kann auch eine juristische Person werden.
5. Der Vorstand kann eine/n Ehrenpräsident/in ernennen. Diese/r hat nur eine repräsentative Stellung und darf für den Verein keine Rechtsgeschäfte tätigen.

## **§ 13. Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Kalenderjahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
2. Die kumulative Wahl des Vorstandes ist zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.

## **§ 14. Die Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Vereinsrat zugewiesen sind.
2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
  - c) Erstellung eines Jahresberichtes sowie die der ordnungsgemäßen Buchführung;
  - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages;
  - e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen; Berufung von Projektleitern;
  - g) Festlegung einer Vergütung der Tätigkeiten der Mitglieder/Projektleiter/Geschäftsführer, sofern die wirtschaftliche Lage des Vereines dies zulässt;
  - h) Festlegung und Durchführung aller fördernden, ausstattenden und unterstützenden Maßnahmen, die sich aus § 2 ergeben, soweit die wirtschaftliche Lage des Vereines dies zulässt;
  - i) Erlass, Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen
  - j) Ein- bzw. Austritt des Vereines in/aus andere/n Vereine/n, Verbände/n etc.;
  - k) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
  - l) Wahl einer/es Ehrenpräsidentin/en.

## **§ 15. Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.
2. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen soll mindestens eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
3. Ein Mehrpersonenvorstand ist beschlussfähig, wenn ein Vorstandsmitglied bei zwei Vorständen und wenn zwei Vorstandsmitglieder bei insgesamt drei Vorständen anwesend sind.
4. Der Vorstand kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

## **§ 16. Der Vereinsrat**

1. Der Vereinsrat besteht aus bis zu drei natürlichen oder juristischen Personen.
2. Die ersten Vereinsräte werden durch die Gründungsversammlung gewählt.
  - a) Der Vereinsrat wird auf Lebenszeit gewählt.
  - b) Jedes Vereinsratsmitglied ist einzeln zu wählen.
  - c) Jedes Vereinsratsmitglied soll mindestens 25 Jahre alt sein (gilt nicht für juristische Personen).
  - d) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die einen untadeligen Lebenslauf haben und sollen dem Verein mindestens fünf Kalenderjahre (Dies gilt nicht für die ersten Mitglieder des Vereinsrats nach der Gründung des Vereines) angehören.
  - e) Weitere Vereinsräte nach der ersten Wahl/Einsetzung werden durch den Vereinsrats eigenständig berufen.

# **Grenzenlos bewegen e.V. - SATZUNG -**

3. Scheidet ein Mitglied des Vereinsrats während der Amtsperiode aus, wird die Neuwahl anlässlich der nächsten Vorstandswahl durch den Vereinsrat durchgeführt.
4. Der Vereinsrat kann den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten beraten. Er kann eine Aufnahmegebühr festlegen. Er hat Bestellungsrechte gemäß § 27 Abs. 2 S. 1 BGB. Er kann der Mitgliederversammlung die Vorstandsmitglieder vorschlagen und ist gegenüber dem Vorstand weisungsbefugt. Er kann diese Rechte im Einzelfall der Mitgliederversammlung schriftlich übertragen. Er kann selbst Mitglied des Vorstands sein. Er ist von der Bestimmung des § 181 BGB befreit.
5. Bei einem Ausschlussverfahren gegenüber einem Mitglied, das in Berufung gegangen ist, beschließt er endgültig. Der Vereinsrat kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung zuweisen. Es zählt die einfache Stimmenmehrheit.
6. Der Vereinsrat tritt nach Bedarf zusammen. Er wird vom Vereinsratspräsidenten oder einem seiner Stellvertreter schriftlich oder fernmündlich mit der Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vereinsrat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Stimmrecht kann einem Vereinsratsmitglied schriftlich übertragen werden.

## **§ 17. Die Vereinsjugend**

1. Mitglieder des Jugendbereiches des Vereines sind alle Jugendliche bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sowie die innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugend-abteilung.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbst, hat eine eigene Ordnung und entscheidet über die Verwendung ihrer zufließenden Mittel selbst. Die Jugend ist Teil des Gesamtvereins, diesem gegenüber verantwortlich und ihr Handeln muss mit der Gesamtsatzung im Einklang stehen.

## **§ 18. Abteilungen des Vereines**

1. Jedes angebotene Sport- oder Kulturprogramm kann als Abteilung des Vereines geführt werden.
2. Jede Abteilung bestimmt selbständig, durch einfache Stimmenmehrheit, einen Abteilungsleiter und Stellvertreter und meldet diese für das kommende Kalenderjahr auf der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Die Wahl erfolgt per Briefwahl oder E-Mail durch alle angeschriebenen Abteilungsmitglieder, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Wahlzeitraum muss über vier Wochen erfolgen und wird durch zwei bestimmte Abteilungsmitglieder, die nicht zur Wahl stehen, vorbereitet und ausgewertet. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Die Wahl erfolgt für ein Kalenderjahr.
4. Der Abteilungsleiter legt zusammen mit seinen Abteilungsmitgliedern mögliche zusätzliche Abteilungsgebühren fest und meldet diese der Vorstandschaft. Diese müssen mindestens drei Monate zum Kalenderjahresende für das folgende Kalenderjahr mitgeteilt werden. Diese Mitteilungsfrist gilt gleichermaßen für die eigenen Abteilungsmitglieder.
5. Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen. Diese bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
6. Der Abteilungsleiter legt auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht der Aktivitäten vor und informiert über geplante Aktivitäten im nächsten Jahr.

## **§ 19. Protokollierung der Beschlüsse**

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Vorstands bzw. des Vereinsrats ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Protokolls keine Widersprüche eingegangen, so gilt das Protokoll als bestätigt. Über einen Widerspruch gegen das Protokoll der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand unter Anhörung des jeweiligen Versammlungsleiters und des Protokollführers; über einen Widerspruch gegen eines der anderen Protokolle entscheiden die betroffenen Organe auf ihrer nächsten Sitzung.

# Grenzenlos bewegen e.V. - SATZUNG -

## **§ 20. Vergütung für die Vereinstätigkeit**

Gemäß dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements gelten folgende Regelungen:

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung/Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 ff. EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Projektleiter, Abteilungsleiter, Betreuer und Ausbilder des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (diese Tätigkeiten müssen vom Vorstand beauftragt/ genehmigt sein). Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon/Internet usw. Ein pauschaler Aufwandsersatz ist erlaubt.
7. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt ggf. eine Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

## **§ 21. Wirtschafts- und Kassenprüfung**

1. Zur Wirtschafts- und Kassenprüfung kann die Mitgliederversammlung auf Dauer von drei Kalenderjahren, möglichst parallel zur Amtsdauer des Vorstandes, zwei Prüfer bestellen. Alternativ kann der Vorstand neutrale Prüfer (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer u. a.) gegen Kosten mit der Prüfung beauftragen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen nicht dem Verein angehören.
2. Die Prüfer sollen einmal jährlich die Kasse prüfen, zumindest im letzten Jahr des Zeitraumes des beantragten Freistellungsbescheides zur Körperschaftssteuer beim Finanzamt gemäß §§ 51-68 AO; § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG und § 3 Nr. 6 GewStG.
3. Die Prüfer berichten der Mitgliederversammlung über die Prüfung und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 22. Haftung**

1. Ehrenamtlich Tätige und Amts- oder Organträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 23. Auflösen des Vereines**

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf dieser Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereines" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn folgende Kriterien erfüllt werden:

# Grenzenlos bewegen e.V. - SATZUNG -

- a) Wenn der Vorstand und der Vereinsrat diese mit einer Mehrheit von insgesamt 75% aller Mitglieder dieser Organe beschlossen haben, oder
- b) wenn dies von 60% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % der Mitglieder anwesend sind.
4. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Auflösung des Vereines kann nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 75% der stimmberechtigten Vertreter anwesend sein, ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der Anwesenden beschlussfähig ist.
6. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, stellt der gemäß § 26 Abs.1 S.2 BGB geschäftsführende Vorstand den/die vertretungsberechtigten Liquidator/en.
7. Der auflösende Verein hat seine Buchhaltung und Kassenprüfung gemäß dem folgenden Abs. 9 nach Ablauf des Liquidationsjahres zu übergeben.
8. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
9. Bei Auflösung des Vereins fällt das nach der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Verein Ensemble Park Limburgerhof e.V. – eingetragen im VR61032 Ludwigshafen - oder falls dieser nicht mehr gemeinnützig oder existent sein sollte, an die Gemeinde Limburgerhof, die es für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

*Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 03. November 2022 durch die anwesenden, folgenden Mitglieder:*

## **Die Gründungsmitglieder**

*(Name, Vorname, Geburtsdatum, Unterschrift):*

- 1 Egartner, Annette; 2.8.1967; Heinrich v. Kleist Str. 2a, 67117 Limburgerhof
- 2 Schlereth, Markus; 13.04.1962; Kropsburgstr. 28, 67117 Limburgerhof
- 3 Stahl, Sonja; 08.06.1968; Wingertsäcker 9, 68535 Edingen -Nekarhausen
- 4 Walz, Barbara; 15.07.1958; Buschstr. 22, 67141 Neuhofen
- 5 Röhlke, Kirsten; 19.11.1966; Carostr. 2, 67117 Limburgerhof
- 6 Hruszczak, Edwin; 24.09.1957; Austr.2, 67117 Limburgerhof
- 7 Egartner, Henrik; 22.10.2002; Südring 19, 76829 Landau
- 8 Hafner, Lucas; 05.03.2002; Neckarstr. 1, 67117 Limburgerhof
- 9 Hinke, Friederike; 27.12.2001; Woogstr. 14, 67117 Limburgerhof
- 10 Seuwen, Silke; 16.05.1968; Brandenburgerstr. 6, 67117 Limburgerhof
- 11 Egartner, Franz; 17.12.2007; Heinrich v. Kleist Str. 2a; 67117 Limburgerhof